

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 18. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über
die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40
„Seniorenanlage Lindenstraße“ der Gemeinde Piding
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Erlass der Außenbereichssatzung „Gmachlmühle“
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der 1. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2019 am 26. November 2019 in der Normenkontrollsache 1 N 16.1809 folgendes Urteil erlassen:

Der am 26. April 2016 bekanntgemachte Bebauungsplan „Sondergebiet Campingplatz Moos“ der Gemeinde Ainring in der Fassung der am 24. Oktober 2017 bekanntgemachten 1. Änderung ist unwirksam.

Aufgrund der erkannten Notwendigkeit, den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Campingplatz Moos hinsichtlich einer Durchführungsfrist zu ergänzen, musste der Gemeinderat – entsprechende Zusatzvereinbarung, datiert auf 25.11.2019 - im ergänzenden Verfahren den Bebauungsplan mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 18.12.2015 und mit Umweltbericht vom 15.9.2015 erneut als Satzung beschließen.

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Campingplatz Moos“ in der Planfassung und Begründung vom 18.12.2015 und mit Umweltbericht vom 15.9.2015 in seiner Sitzung am 28.1.2020 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Chaletdorf und Mobile-Home-Stellplätze mit Nebenanlagen geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 26.4.2016 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 17. Februar 2020
Gemeinde Ainring

Hans Eschberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“ der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 20. Januar 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“ in der Fassung vom 20. Januar 2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Rathaus, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 10. Februar 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

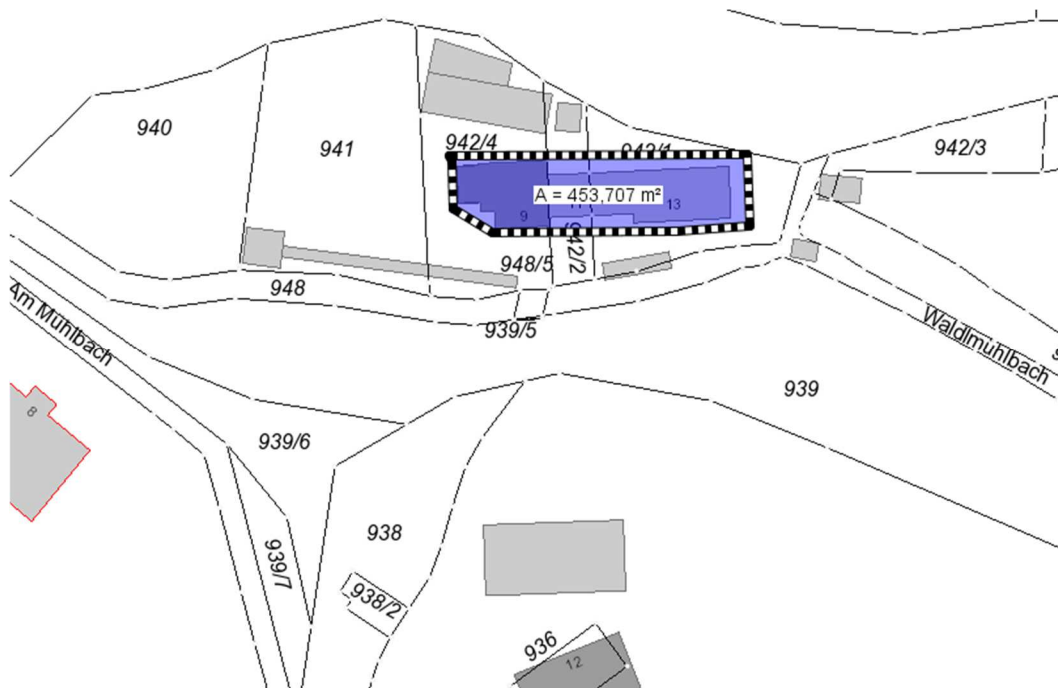
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Erlass der Außenbereichssatzung „Gmachlmühle“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 9.12.2019 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Gmachlmühle“ beschlossen.

Im Bereich „Gmachlmühle“ existiert auf den Grundstücken mit den Flurnummern 942/4, 942/2 und 942/1 jeweils Gemarkung Ramsau eine kompakte Bebauung von einigem Gewicht. Der Gebäudebestand auf den Flurnummern 942/2 und 942/1 wurde bisher

als Schreinerwerkstatt genutzt. Die Weiternutzung als Werkstatt ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht mehr wirtschaftlich. Der Eigentümer der Flurnummer 942/1 hat den Wunsch an die Gemeinde gerichtet, dieses Gebäude zu Wohnzwecken um zu nutzen. Das Gebäude soll im Wesentlichen im Bestand saniert werden, es sind lediglich geringe Anbauten (Balkone) geplant. Der Eigentümer der Flurnummer 942/4 beabsichtigt im vorhandenen Baubestand den Einbau einer Einliegerwohnung.



In diesem Bereich können weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan Bachau/Schluchtwald
- Verfestigung einer Splittersiedlung.

Mit der geplanten Außenbereichssatzung soll der bestehende Gebäudebestand einer geordneten Bebauung zugeführt und die Umnutzung der gewerblichen Einheiten zu Wohnzwecken bzw. Errichtung einer weiteren Wohneinheit im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Nutzungsbeschränkungen auf maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude, die Festlegung der seitlichen Wandhöhe und den kompakten Bereich der Satzung beschränkt. Die Grenzziehung für die Außenbereichssatzung kann der Planzeichnung entnommen werden. Die vorhandene Bebauung soll zu einem Wohnstandort umgewandelt bzw. dauerhaft erhalten bleiben.

Der Entwurf des Planteils und der Satzung sowie die Begründung in den Fassungen vom 9.12.2020 liegen in der Zeit vom

27. Februar 2020 bis 30. März 2020

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, 1. Obergeschoss, Zimmer 13 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter

www.gemeinde-ramsau.de – Aktuelles – Außenbereichssatzung „Gmachlmühle“

eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachtem Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während dieser Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 13. Februar 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Moosweg“ für das Gebiet südlich des Vitusweges und nördlich des Georgiweges zu ändern.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Februar 2020 den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Am Moosweg“ in Saaldorf gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 283/15, 283/16, 283/17, 283/34, 283/42 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 283/7, 283/8, 283/14, 283/33 und 283/36 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Errichtung zeitgemäßen Wohnraumes auf den beiden noch unbebauten Parzellen sowie eine Nachverdichtung auf den bebauten Parzellen ermöglicht und die Höhenlage sowie die zulässigen Wandhöhen der Gebäude im Geltungsbereich aufeinander abgestimmt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.2.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 26. Februar 2020 bis einschließlich Montag, 30. März 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim

www.saaldorf-surheim.de unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“

eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
